ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. März 2003

zur Änderung der Entscheidung 1999/465/EG zur Feststellung des amtlich anerkannt rinderleukosefreien Status von Rinderbeständen in bestimmten Mitgliedstaaten und Regionen von Mitgliedstaaten

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 739)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/177/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1226/2002 der Kommission [2], insbesondere auf Anhang D Kapitel I Buchstabe E,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Entscheidung 1999/465/EG der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/28/EG [4], ist bestimmten Mitgliedstaaten und Regionen von Mitgliedstaaten der amtlich anerkannt rinderleukosefreie Status gewährt worden.

(2) Die zuständigen Behörden Italiens haben der Kommission Unterlagen übermittelt, aus denen hervorgeht, dass alle Bedingungen von Anhang D Kapitel I Buchstabe E der Richtlinie 64/432/EWG hinsichtlich der Region Emilia-Romagna erfüllt werden.

(3) Der Region Emilia-Romagna sollte daher der amtlich anerkannt rinderleukosefreie Status gemäß der Richtlinie 64/432/EWG gewährt werden.

(4) Die Entscheidung 1999/465/EG ist daher entsprechend zu ändern.

(5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Entscheidung 1999/465/EG wird durch den Text im Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 12. März 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

[1] ABl.121 vom 29.7.1964, S. 1977/64.
[2] ABl. L 179 vom 9.7.2002, S. 13.
[3] ABl. L 181 vom 16.7.1999, S. 32.
[4] ABl. L 6 vom 11.1.2001, S. 21.

ANHANG

„ANHANG II

AMTLICH ALS FREI VON ENZOOTISCHER RINDERLEUKOSE GELTENDE REGIONEN VON MITGLIEDSTAATEN

Großbritannien (Vereinigtes Königreich)

Nordirland (Vereinigtes Königreich)

Provinz Bozen (Italien)

Provinz Trient (Italien)

Region Aostatal (Italien)

Region Emilia-Romagna (Italien)“.